

Sitzungsvorlage Nr. V/2024/1093

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris



Ahaus, 29.11.2024

Beratungsfolge

Rat

11.12.2024 TOP Ö

4

Beratungsgegenstand

Bestellung des Beigeordneten Marco Schröder in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 GO NRW und anderen Gremien

Beschlussvorschlag

Der Rat bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit den Beigeordneten Marco Schröder in nachstehende Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 GO NRW und andere Gremien:

1. aktuelles forum Volkshochschule

• **Zweckverbandsversammlung**

Mitglied

Beigeordneter Schröder

• **VHS-Ausschuss**

Mitglied

Beigeordneter Schröder

2. Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH für Handwerk und Industrie

• **Gesellschafterversammlung**

Mitglied

Beigeordneter Schröder

stellv. Mitglied

Thomas Hammwöhner

• **Gesellschafterausschuss**

Mitglied

Beigeordneter Schröder

3. Arbeitskreis Musikschule

Mitglied (ohne Stimmrecht)

Beigeordneter Schröder

4. Jugendwerk Ahaus e.V.MitgliedBürgermeisterin Voßstellv. MitgliedBeigeordneter Schröder**5. Sparkassenstiftung**MitgliedBeigeordneter Schröder**6. Jugendwerk e.V.**MitgliedBürgermeisterin Voßstellv. MitgliedBeigeordneter Schröder**7. LokalWerke GmbH****Gesellschafterversammlung**MitgliedBürgermeisterin Voßpers. VertreterBeigeordneter Schröder

Darüber hinaus wird Marco Schröder die Funktionen, die Werner Leuker als Vertreter der Stadt in sonstigen Gremien innehatte, aber nicht durch Wahl des Rates entsandt wurde, weiterführen. Hiervon ausgenommen ist der Arbeitskreis Ahaus-Haaksbergen, da dieser AK dem Vorstandsbe-
reich I zugeordnet wurde.

Sachdarstellung

Mit dem Ausscheiden des bisherigen Beigeordneten Werner Leuker zum 30.11.2024 sind seine Mitgliedschaften in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 GO NRW und anderen Gremien nachzubetzen. Als sein Nachfolger im Amt soll Beigeordneter Marco Schröder diese Vertretungen übernehmen.

Gem. § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern mehrere Vertreter zu benennen sind, muss die Bürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen.

Dies gilt gem. § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) ebenfalls für Verbandsversammlungen von Zweckverbänden. Der Verbandsversammlung muss die Bürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Beamter oder Angestellter angehören, wenn mehr als ein Vertreter zu benennen ist.

Ist – neben der Bürgermeisterin – lediglich ein Vertreter der Gemeinde durch den Rat zu bestellen, entscheidet der Rat durch Mehrheitsentscheidung nach § 50 Abs. 1 GO NRW.

Ist – neben der Bürgermeisterin – lediglich ein Vertreter der Gemeinde durch den Rat zu bestellen, trifft § 50 Abs. 4 keine ausdrückliche Regelung. Insofern müsste es deshalb bei der Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheidung nach § 50 Abs. 1 verbleiben.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

Anlagen

keine